

Übung im Öffentlichen Recht

Erste Hausarbeit für das Wintersemester 2013/2014

Teil 1

E ist Eigentümer eines an der Eisenbahnstrecke Berlin–Dresden gelegenen Anwesens. Die Trasse dieser Ausbaustrecke (ABS) verläuft in einer Entfernung von 100 Metern vom Haus und 50 Metern von der östlichen Grundstücksgrenze. Zwischen der Bahntrasse und dem Anwesen des E liegt eine Bundesstraße.

In einem Streckenabschnitt im Süden Berlins, in dessen Bereich das Anwesen des E liegt, ist die ABS Gegenstand eines im Jahr 1995 von der Deutschen Bahn AG (DB) entworfenen Plans zur Elektrifizierung der Strecke mit dem Ziel, Hochgeschwindigkeitsverkehr zu ermöglichen (1. Baustufe). Nachdem sich das Verfahren aus verschiedenen Gründen verzögert hatte, erließ das Eisenbahn-Bundesamt (EBA) im Juli 2013 den beantragten Planfeststellungsbeschluss, durch den sich E in seinen Rechten verletzt sieht.

E meint, die Strecke dürfe nicht elektrifiziert werden, weil sein Anwesen danach einer höheren Lärmbelastung ausgesetzt wäre, welche die für den Immissionsschutz geltenden gesetzlichen Grenzwerte überschreiten würde. Gegen den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses möchte er deshalb Klage erheben und gerichtlich feststellen lassen, dass die Elektrifizierung der Strecke zu unterlassen sei, weil der Planfeststellungsbeschluss als rechtswidrig angesehen und aufgehoben, zumindest aber zu seinen Gunsten durch eine Schutzauflage ergänzt werden müsse; solange dürfe der Planfeststellungsbeschluss nicht vollzogen werden.

Nach der methodisch einwandfrei erstellten Schalltechnischen Untersuchung der DB, die das EBA zu einer Grundlage seines Planfeststellungsbeschlusses gemacht hat, liegen die für das in einem allgemeinen Wohngebiet gelegene Wohnhaus des E berechneten Beurteilungspegel bei 50 Dezibel (A) am Tage und 55 Dezibel (A) in der Nacht. Der Tageslärmwert wird sich lediglich um 1 Dezibel (A) erhöhen; für die Nachtzeit ist keine Erhöhung zu erwarten, weil Hochgeschwindigkeitsverkehr nur tagsüber stattfinden wird.

Wegen der parallel zur Bahntrasse verlaufenden Bundesstraße ist E schon heute einer sich aus dem Straßen- und dem Schienenverkehrslärm zusammensetzenden Gesamtlärmbelastung von 70 Dezibel (A) am Tage und 60 Dezibel (A) in der Nacht ausgesetzt. Durch die prognostizierte Veränderung des Tageslärmwertes wird sich die Gesamtlärmbelastung um 0,1 Dezibel (A) erhöhen. Maßnahmen des aktiven Schallschutzes entlang der ABS oder der Bundesstraße sind baulich nicht realisierbar.

E ist der Auffassung, der Planfeststellungsbeschluss sei, falls er dennoch vollzogen werden dürfe, zumindest um eine Festlegung zu ergänzen, die der DB aufgabe, ihn wirksam vor den Schallimmissionen zu schützen. Sein Haus verfügt bereits über Fenster der höchsten Schallschutzklasse. Sein Anwesen kann auch nicht durch andere bauliche Maßnahmen gegen die Lärmzunahme geschützt werden. E verlangt deshalb eine Reduzierung der auf der Strecke zulässigen Höchstgeschwindigkeit. Der von dem nächtlichen Güterzugverkehr ausgehende Lärm habe bei ihm bereits zu Schlafstörungen geführt, und es sei nunmehr eine ernsthafte Gesundheitsgefährdung zu befürchten. Außerdem würde sein Eigentum durch den höheren Verkehrslärm wirtschaftlich wertlos werden.

Diese Argumente hatte E bereits innerhalb der Einwendungsfrist vorgebracht. In seinem Planfeststellungsbeschluss hat das EBA die Einwendung des E zurückgewiesen.

Hätte eine Klage des E gegen den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Erfolg?

Teil 2

In einem weiter südlich gelegenen Streckenabschnitt der ABS zweigen zwei Gleise von der Fernbahntrasse ab und verlaufen auf einem eigenen letzten Streckenabschnitt, den sich der Fernverkehr mit dem S-Bahn-Verkehr teilt, durch die brandenburgische Gemeinde G und von dort zu einer benachbarten Gemeinde. Um die G besser an den Schienenpersonenfernverkehr anzubinden und gleichzeitig die Kapazität des S-Bahn-Verkehrs nicht einzuschränken, plant die DB als einen Teil der 1. Baustufe die Verlegung zweier zusätzlicher Fernbahngleise auf diesem Streckenabschnitt und den Bau eines Fernbahnhofs in G, wofür überwiegend bahneigene Grundstücke entlang der Trasse genutzt werden können.

Die G wird durch die bestehende Trasse in Ost-West-Richtung vollständig zerschnitten. Sie ist in den letzten Jahren nördlich und südlich der Gleise kontinuierlich auf nunmehr fast 20.000 Einwohner gewachsen und unmittelbar an das Bundesfernstraßennetz angeschlossen, aber nur mittels der S-Bahn durch eine Umsteigeverbindung an einen Haltepunkt für die Regionalexpress-Linie angebunden. Nach dem Landesentwicklungsplan soll die G als Mittelzentrum entwickelt werden.

Der Plan wurde vom 2. Februar bis zum 1. März 2012 in der Gemeinde G zu jedermanns Einsicht ausgelegt. Nachdem das EBA die für und gegen das Vorhaben streitenden Belange gegeneinander und untereinander abgewogen hat, erlässt es im Juli 2013 den beantragten Planfeststellungsbeschluss, den die G zu beklagen gedenkt.

Im Planfeststellungsverfahren hatte die G Folgendes vorgetragen:

Die Planung greife in ihre gemeindliche Planungshoheit ein. Für einige der Flächen, die für die Verlegung der Fernbahngleise in Anspruch genommen werden sollen, bestünden konkrete städtebauliche Vorstellungen, die lediglich noch nicht in Form von Planunterlagen verkörpert seien. Sollte der Ausbau wie geplant verwirklicht werden, sei sie gezwungen, im Rahmen ihrer Bauleitplanung stets auf das Vorhaben der DB Rücksicht zu nehmen.

Betroffen sei sie auch im Hinblick auf die geplante Errichtung einer vier Meter hohen Lärmschutzwand entlang der Gleise, die erheblich in das Orts- und Landschaftsbild eingreifen und den Ort optisch teilen würde. Um diese optische Beeinträchtigung zu verhindern und Belästigungen der Anwohner durch Lärm und Erschütterungen zu vermeiden, müsste die bestehende Trasse für den Fernverkehr untertunnelt werden.

Im Entwurf ihrer Klagebegründung wiederholt die G diese Einwände und trägt ergänzend vor: Von dem Vorhaben der DB konkret betroffen sei der Bereich eines ehemaligen Gartenbaubetriebs, für den ab September 2013 eine Bauleitplanung zur Festsetzung eines Mischgebiets betrieben werden solle.

Der Anwohner A möchte sich dieser Klage anschließen. Bereits in seiner am 16. März 2012 erhobenen Einwendung habe er darauf hingewiesen, dass sein Baumbestand durch die vor Baubeginn erforderliche Grundwasserpegelabsenkung gefährdet würde.

Schließlich will auch der Bauer B gemeinsam mit G und A eine Klage gegen den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses erheben. Für die Verlegung der neuen Fernbahngleise muss ein 100 Meter langer und 10 Meter breiter Streifen des von ihm gepachteten und landwirtschaftlich genutzten Grundstücks von der DB dauerhaft in Anspruch genommen werden. In seiner ordnungsgemäß erhobenen Einwendung hatte A erklärt, die Inanspruchnahme sei nicht erforderlich, da die geplanten Fernbahngleise nördlich oder südlich an der Gemeinde vorbeigeführt werden könnten.

Das EBA hat sämtliche Einwendungen im Planfeststellungsbeschluss zurückgewiesen. Die Untertunnelung der S-Bahn-Gleise würde die Baukosten mehr als verdoppeln. Die geplante Trassenführung sei auch günstiger als eine Umfahrung der Gemeinde, die mehr Grundfläche beanspruchen würde und der Gemeindeentwicklung abträglich sei. Auch die Zahl der Lärmbetroffenen würde sich sonst erheblich erhöhen. Die Gemeinde werde ohnehin bereits durch

die S-Bahn-Gleise räumlich und optisch geteilt. Die Belange der Einwendungsführer träten deshalb hinter dem öffentlichen Interesse an der Verwirklichung des Vorhabens in Gestalt der aus den Planunterlagen ersichtlichen Trassenführung zurück. Außerdem werde der DB im Planfeststellungsbeschluss aufgegeben, die Eingriffe in Natur und Landschaft auszugleichen, soweit sie nicht vermeidbar seien. Die Bodenverhältnisse erforderten es, besondere bautechnische Stabilisierungen des Bahndammes vorzunehmen, wofür der Grundwasserspiegel abgesenkt werden müsse. Das abgepumpte Wasser werde für die Dauer der Bauarbeiten mittels Rohrleitungen in Gräben und Seen verbracht. Die der DB vorgeschriebene Bauweise erfülle die Vorgaben des Wasserhaushaltsrechts und des Artenschutzrechts. A werde finanziell dafür entschädigt, dass die Rohrleitungen über sein Grundstück geführt würden. Schließlich erhalte auch B eine Entschädigung für die Grundstücksinanspruchnahme.

Hätten Klagen von G, A und B gegen den Erlass des Planfeststellungsbeschlusses Erfolg?

Bearbeitervermerk:

- In einem umfassenden Rechtsgutachten ist, gegebenenfalls hilfsgutachtlich, auf alle aufgeworfenen Rechtsfragen einzugehen. Die Lösung soll einen Umfang von 30 Seiten nicht überschreiten. Teil 1 und Teil 2 fließen zu gleichen Teilen in die Bewertung ein.
- Der Sachverhalt ist fiktiv. Nachfragen beim EBA oder bei der DB AG helfen nicht weiter.
- Die Anhörungsverfahren wurden ordnungsgemäß durchgeführt. Auf die Einwendungsfristen und die Folgen, die sich aus deren Nichteinhaltung ergeben, wurde in der jeweiligen öffentlichen Bekanntmachung im Rahmen der Auslegung der Planunterlagen hingewiesen. Die Planfeststellungsbeschlüsse wurden schriftlich erlassen, schriftlich begründet und den Beteiligten ordnungsgemäß zugestellt.
- Der linke Seitenrand des Gutachtens muss mindestens 7 cm, der rechte Seitenrand mindestens 0,7 cm betragen. Es ist eine gängige Schriftart (vorzugsweise Arial oder Times New Roman) zu verwenden. Schriftgrad im Fließtext: 11 Punkte (Arial) bzw. 12 Punkte (Times New Roman). Schriftgrad in den Fußnoten: 9 Punkte (Arial) bzw. 10 Punkte (Times New Roman). Zeilenabstand im Fließtext: 1,5 Zeilen. Zeilenabstand in den Fußnoten: einfach. Skalierung: 100 %. Zeichenabstand: normal.
- Die Hausarbeit muss eigenhändig unterschrieben sein. Der Lösung sind ein Deckblatt mit Namen und Matrikelnummer des Bearbeiters, eine Gliederungsübersicht sowie ein Literaturverzeichnis voranzustellen. Der Aufgabentext braucht nicht beigefügt zu werden.
- Bei Abgabe der Hausarbeit ist der Abschluss des Grundstudiums als Voraussetzung für die Teilnahme an der Übung durch das Beifügen einer Kopie des Zwischenprüfungszeugnisses oder der Leistungsübersicht nachzuweisen. Anderenfalls wird die Hausarbeit nicht bewertet werden.
- Die Hausarbeit ist spätestens am **Montag, dem 16. September 2013** im Sekretariat des Lehrstuhls (Boltzmannstraße 3, Raum 5511) abzugeben (Öffnungszeiten beachten!), in den Hausbriefkasten an der Pfortnerloge des Fachbereichs einzulegen (Öffnungszeiten beachten!) oder per Post einzusenden (Anschrift: Freie Universität Berlin, Fachbereich Rechtswissenschaft, WE 3 – Öffentliches Recht, Prof. Dr. Markus Heintzen, Van't-Hoff-Straße 8, 14195 Berlin; für die Wahrung der Abgabefrist ist das Datum des Poststempels maßgeblich). Ausgeschlossen ist die Übermittlung per Telefax oder E-Mail.
- Diese Hausarbeit kann entweder als zweite Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Frau Prof. Dr. Krieger im Sommersemester 2013 oder als erste Hausarbeit der Übung im Öffentlichen Recht bei Herrn Prof. Dr. Heintzen im Wintersemester 2013/2014 gewertet werden. Der Bearbeitung ist bei der Abgabe eine unterschriebene Erklärung beizufügen, für welche Übung das Ergebnis gewertet werden soll. Ohne diese Erklärung wird die Hausarbeit als Hausarbeit in der Übung von Herrn Prof. Dr. Heintzen gewertet. Eine Änderung dieser Zuordnung nach Ablauf der Bearbeitungszeit ist ausgeschlossen.